

VII. Insurgentenverordnungen.

An die Bevölkerung des Kreises Zabrze:

1. Zur Ueberwachung und gerechsamem Verteilung der im Kreise lagernden Lebensmittel ist seitens des Ortskommandanten eine Fünferkommission ins Leben gerufen worden.
Ihr nur allein obliegt die Ueberwachung der lagernden Vorräte, die minimal berechnet auf die Dauer von vier Wochen reichen, sowie auch der Bezug frischer Waren.
2. Die Verteilung der rationierten Lebensmittel erfolgt nach dem alten Plan.
3. Allen Kaufleuten ist die Oeffnung der Läden zur ersten Pflicht gelegt, um dem Wucher nicht Tor und Tür zu öffnen, dürfen die Verkaufspreise nicht die Preise vom 2. Mai übersteigen. Bei Nichtbefolgung dieser Verordnung wird energisch eingegriffen und mit sofortiger Schließung des Geschäftslokals vorgegangen werden. Untersagt ist den Kaufleuten das Vorrateinkaufen des Publikums zu dulden.

Zabrze, den 7. Mai 1921.

Im Auftrage der Ortskommandantur: Die Fünferkommission.
gez. Paschek. Jarantowski. Schwenzner. Pietzka. Borzislawski.

Bekanntmachung.

Mit dem heutigen Tage tritt nachstehende Verordnung in Kraft:

Die Stadtkommandantur stellt keinerlei Passierscheine mehr aus. Für die einheimische Bevölkerung werden Passierscheine in den folgenden Polizeirevieren ausgestellt:

Revier I: Hochbergstraße Nr. 5.

Revier II: Schillerstraße Nr. 1.

Revier III: Kronprinzenstraße in Zaborze.

Revier IV: Kronprinzenstraße Nr. 51 a.

Jeder Einwohner hat sich in Ausweisangelegenheiten in sein zuständiges Polizeirevier zu begeben.

Die Stadtkommandantur.

An die Geschäftsleute und Handwerker des Kreises Hindenburg.

Der polnische Aufstand in Oberschlesien bricht die frühere Meinung, daß Schilder und Aufschriften an Geschäften usw. nur in deutscher Sprache anzubringen sind.

Heut, wo das polnische Volk sich von einer fremden Regierung befreit hat, empfindet es auch das Recht zu fordern, daß die Geschäftsleute, die durch Aushängeschilder und Aufschriften ihr Geschäft reklamieren, dieses auch in polnischer Aufschrift tun, um den von aufständischen Kräften besetzten Ortschaften auch ein äußeres polnisches Aussehen zu geben.

Wir fordern sämtliche Geschäftsleute auf, in kürzester Frist neben der deutschen auch die polnische Aufschrift anzubringen.

An die polnische Bevölkerung wenden wir uns mit der Bitte, daß sie die Geschäfte, die dieser Aufforderung bis zum 1. Juni dieses Jahres keine Folge leisten, meiden.

Das Büro des Kreisrates Hotel Kochmann (Zimmer 8) erteilt Auskunft über die richtige polnische Schreibweise.

Zabrze, den 21. Mai 1921.

Der Kreisrat für den Kreis Hindenburg.
(gez.) Stan. Piecha, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Die Stadtkommandantur Zabrze gibt hiermit bekannt, daß sämtliche Requisitionsscheine, die nicht von der Stadtkommandantur ausgestellt und vom Herrn Bürgermeister*) gegengezeichnet sind, keine Gültigkeit haben.

Revisionen nach Waffen pp. dürfen nur durch die hiesige Feldgendarmarie ausgeführt werden. Die Bürgerwehr darf nur auf Befehl der Stadtkommandantur Waffenrevisionen vornehmen.

Wer gegen diese Verordnung handelt, wird strengstens bestraft.

Zabrze, den 28. Mai 1921.

Die Stadtkommandantur.

Bekanntmachung.

Die Uebergriffe und Ausschreitungen der deutschen Stoßtruppler in der letzten Zeit sowie die Verhetzungsversuche seitens der hiesigen deutschen Bevölkerung, insbesondere aber die Ereignisse am vergangenen Freitag**), wobei sich die deutschen Hetzer die kühne Dreistigkeit erlaubten und französische Truppen angriffen, um letzten Endes die friedliche polnische Bevölkerung zu überumpeln, geben Anlaß zu folgender Bekanntmachung:

§ 1. Sämtliche Beamten und deutschgesinnten Arbeiter haben auf ihren Posten weiter zu verbleiben.

§ 2. Die Geschäfte dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadtkommandantur geschlossen werden.

§ 3. Das Alkoholverbot bleibt weiter in Kraft.

§ 4. Die Restaurants, Kaffees usw. sind um 8½ Uhr abends zu schließen.

§ 5. Der freie Verkehr auf der Straße ist bis 9 Uhr abends gestattet.

§ 6. Sämtliche noch nicht abgelieferten Waffen sind bis Mittwoch, 1. Juni, mittags 12 Uhr in der Stadtkommandantur im Rathaus abzugeben.

§ 7. Sämtliche Schulen unterliegen der Stadtkommandantur und nur im Einverständnis mit dieser darf der Unterricht gekürzt oder ganz geschlossen werden. Polnische Fahnen sind auf allen Schulen zu hissen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die unter 1—7 genannten Paragraphen werden mit Freiheitsstrafen bzw. Geldstrafen bis zu 10 000 Mark geahndet.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zabrze, den 30. Mai 1921.

Die Stadtkommandantur.

*) Für den krankheitshalber beurlaubten Bürgermeister amtierte dessen Vertreter, der polnische Gemeindegewerkschafter Bronzel, als Handlanger der Insurgenten.

**) Diese Bekanntmachung bezeichnet den Höhepunkt gewissenloser Entstellung der Tatsachen. Gemeint sind die oben Seite 22 ff. dargestellten Vorgänge, die sich am Vormittage des 27. Mai vor der Interalliierten Kommission aus Anlaß des in der Nacht zuvor erfolgten Ueberfalls der Insurgenten auf das Flüchtlingslager im Lyzeum abspielten.

Standort, den 9. Juni 1921.

Herrn Kreisschulrat Dr. T.

in Z a b r z e.

Euer Hochwohlgeboren

haben mit dem heutigen Tage ausschließlich den Verordnungen der obersten Regierungsgewalt Folge zu leisten.

Falls Sie die polnische Sprache nicht beherrschen, haben Sie sich dieselbe binnen 1 Jahre anzueignen und in der festzusetzenden Zeit den Nachweis darüber zu erbringen.

Sollten Sie den Anordnungen der obersten Regierungsgewalt nicht Folge leisten, so werden Sie auf disziplinarischem Wege sofort des Amtes enthoben.

gez. W. Korfanty.

Der Vollzugsausschuß.

Bianiskiewicz. Borys. I. Rymer. Grajek. I. Grzegorzek. Bias.

Adler mit Umschrift: Naczelną włacą na Górnym Śląsku.

Naczelną włacą na Górnym Śląsku.

Herrn Amtsgerichtsrat K., Z a b r z e.

Im Sinne der Verordnung der obersten Regierungsgewalt in Oberschlesien vom 28. Mai 1921 werden Sie hierdurch zum Mitglied des vorläufigen Kreis Ausschusses für den Kreis Zabrze ernannt.

Standort, den 9. Juni 1921.

(gez.) Woiczjeh Korfanty.

Der Vollzugsausschuß.

gez. F. Biniskiewicz. Borys. J. Rymer. Grajek. J. Grzegorzek. Fr. Bias.

V e r o r d n u n g.

Mit Rücksicht auf das mustergültige Verhalten der Bevölkerung der Stadt Zabrze wird hiermit folgendes verfügt:

Die Polizeistunde wird für den Straßenverkehr bis auf 10 Uhr abends verlängert.

Gastwirtschaften, Cafes, Kinos, Theater usw. müssen um ½10 Uhr geschlossen sein.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Das Alkoholverbot ist weiterhin bindend.

Uebertretungen werden streng bestraft.

Die Stadtkommandantur.

B e k a n n t m a c h u n g.

Sämtliche Mannschaften der Jahrgänge 1892 bis 1901 haben sich morgen

Sonnabend, den 18. d. Mts.

von früh ½7 Uhr ab im Hotel Muskalla nüchtern, rein gewaschen und reinlich gekleidet zur Musterung zu stellen.

Vorhandene ärztliche Atteste über körperliche Gebrechen sind mitzubringen. Nichtbeachtung zieht zwangsweise Vorführung und harte Strafen nach sich.

Biskupitz, den 17. Juni 1921.

Für den Gemeinde- und Gutsvorstand.

I. V.: J. Zupok.

Der Platzkommandant.

Pohl.

Hindenburg OS., den 16. Juni 1921.

An den Herrn Kreiskontrolleur, hier.

Seitens der von den Insurgenten eingesetzten Stadtkommandantur sowie des Kreisrats werden fortgesetzt Bekanntmachungen und Verordnungen an die Bevölkerung unseres Kreises gerichtet und durch Maueranschläge sogar in der neutralen Zone bekannt gemacht. Alle diese Kundgebungen

entbehren jeder gesetzlichen Grundlage und sind daher unwirksam. Denn sie enthalten rechtswidrige Eingriffe in die Gesetzgebung und Verwaltung. Diese sowie die zu ihrer Ausübung allein berufenen Organe zu schützen ist nach dem Friedensvertrage Pflicht der Interalliierten Kommission.

Einen besonders schweren Eingriff in die Finanzhoheit des Reiches enthält die aus der Abschrift ersichtliche Verordnung über die Abführung der Waren-Umsatzsteuer. Das betreffende grüne Plakat ist überall — insbesondere auch in der neutralen Zone — angeschlagen. Wir bitten daher sofort veranlassen zu wollen, daß diese irreführenden und die Bevölkerung schädigenden Maueranschläge überall entfernt werden, und daß dem „Kreisrat“ von der Interalliierten Kommission ein für allemal verboten wird, Verordnungen irgendwelcher Art an die Bevölkerung zu erlassen und durch Anschläge sowie in der Presse bekannt zu machen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
(gez.) Dr. Bandmann, Amtsgerichtsrat.

Anlage.

V e r o r d n u n g .

Auf Grund des Gesetzes über Umsatzsteuer fordere ich alle diejenigen auf, die
d e r W a r e n - U m s a t z s t e u e r
unterliegen, zur Zahlung derselben bis Donnerstag, den 16. Juni dieses Jhrs.

Die Höhe des Steuerbetrages wird nach der eigenen Einschätzung bemessen, die dieses Jahr dem Finanzamt abgegeben wurde, vorbehaltlich der später amtlichen Veranlagung.

Die Kasse zur Empfangnahme der Waren-Umsatzsteuer befindet sich in der Bank Ludowy in Zabrze, Kronprinzenstraße. (Strecke Bahnhaltestelle Bahn Alsenstraße.)

Wer dieser Aufforderung bis zur gesetzten Frist nicht nachkommt, wird mit dem zehnfachen Betrag der zu zahlenden Steuer bestraft.

Zabrze, den 11. Juni 1921.

Der Kreisrat für den Kreis Hindenburg.
(gez.) Stan. Piecha, Vorsitzender.

Zahlreiche Gewerbetreibende, welche die vorstehende Verordnung unbeachtet ließen, erhielten folgenden

S t r a f b e f e h l .

Nachdem Sie meiner Verfügung bzw. öffentlichen Bekanntmachung zur Zahlung der Umsatzsteuer keine Folge geleistet und die Steuer bisher noch nicht bezahlt haben, wird gegen Sie eine Strafe von 25 000 Mk., in Worten: Fünfundzwanzigtausend Mark, festgesetzt.

Falls diese Strafe bis zum 18. 6. 1921, 6 Uhr abends nicht bezahlt wird, wird eine sofortige Pfändung der Waren angeordnet.

Zabrze, den 17. 6. 1921.

Rada powiatowa na powiat Zabrzki
Der Kreisrat für den Kreis Zabrze.
I. A. gez. Stan. Piecha.

(Siegel)

Als einige Gewerbetreibende sich hierauf Schutz suchend an die Interalliierte Kommission wandten, erhielten sie von dieser folgende schriftliche Bescheinigung ausgestellt:

Commission Interalliée de Gouvernement et de Plebiscite de Haute-Silésie.
Cercle de Zabrze.

Zabrze (Hindenburg), den 18. Juni 1921.
Der Kreiskontrolleur von Zabrze (Hindenburg) als Vertreter der Interalliierten Kommission Oppeln erklärt hiermit, daß die Einziehung der Umsatzsteuer seitens des polnischen Kreisrates gesetzwidrig ist, ebenso die der Kaufmannschaft wegen Nichtzahlung dieser Steuer angedrohten Strafen.

Herr Regierungsrat Dr. Ansorge ist in dieser Angelegenheit zwecks Verhandlung zum Herrn Direktor des Finanzdepartements der Interalliierten Kommission gefahren und noch nicht zurückgekehrt.

(Stempel) Le Chef de Bataillon Landrot,
Controleur de Cercle.
p. c. gez. Paillas.

Wie wenig Eindruck diese Bescheinigung auf die Insurgenten machte, beweist der nachstehende Pfändungsbeschluß, der den nicht zahlenden Gewerbetreibenden zugestellt wurde:

P f ä n d u n g s b e s c h l u ß.

Nachdem die über Sie verhängte Geldstrafe von 25 000 Mk. bis zur festgesetzten Frist nicht bezahlt wurde, verfüge ich die Zwangsbeitreibung des Strafbetrages durch Pfändung der Ware.
Zabrze, dnia 20. 6. 1921.

(Siegel) Rada powiatowa na powiat Zabrzki
Der Kreisrat für den Kreis Zabrze.
I. A. gez. Stan. Piecha.

Etappen-Kreis-Kommandantur Zabrze (Hindenburg O.-S.), den 24. Juni 1921.
Gesch.-Nr. 485/21.

Dem Gemeinde-Vorsteher von Zabrze.

B e f e h l l

Zum Zwecke der Durchführung der Demobilisation im ganzen Kreise ziehen die einzelnen Gemeinden nach den Grundsätzen der Gemeindegewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1920 von den Industrie- und Gewerbeunternehmen 50% der Sollbeträge der Gemeindegewerbsteuer ein. Das Geld ist innerhalb zweier Tage einzuziehen und an die Kasse der Kreiskommandantur zu Händen des Rechnungsoffiziers Herrn Manzel abzuführen.

Diese Entrichtung ist als vorübergehende Vorschußzahlung zu betrachten, da die eingezahlten Beträge nach Ueberweisung seitens der Abwicklungsstelle der Gemeindekasse zugunsten der Einzahler wieder zugestellt werden.

(L. S.) Der Kreiskommandant.
gez. Jaraczewski, Oberleutnant.

Vorstehenden Befehl bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung.
Die Steuerzahlstellen im Rathause nehmen Zahlungen in bar, auch Sonntag Vormittag von 10—12 Uhr und Nachmittag von 2—6 Uhr entgegen.

Zabrze (Hindenburg O.-S.), den 24. Juni 1921.
Der Stadtkommandant.
(L. S.) gez. Borinski, Oberleutnant.
Der Gemeinde-Vorstand
(L. S.) I. V. gez. Bronzel, bes. Schöffe.

V e r o r d n u n g.

1. Alle Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibende, Gastwirte, haben am Eingang ihrer Geschäfte oder Werkstätten Aufschriften in polnischer Sprache anzubringen. Die bisherigen deutschen Aufschriften oder Schilder können bleiben, sofern sie nicht größer sind als die neuen polnischen.

2. Die Vorschrift unter Ziffer 1 bezieht sich auch auf Hebammen und Aerzte.

3. Diese Verordnung muß innerhalb 10 Tagen vom Tage ihrer Bekanntmachung spätestens jedoch am 30. Juni 1921 ausgeführt sein.

4. Wer in der angegebenen Zeit dieser Vorschrift keine Folge leistet, bei dem läßt der Gemeinde-Vorstand als Polizeibehörde die bisherige deutsche Aufschrift durch die polnische Aufschrift auf seine Kosten ersetzen. Zu diesem Zwecke kann der Gemeinde-Vorstand als Polizeibehörde von dem Zuwiderhandelnden im Wege der Zwangsvollstreckung einen Vorschuß auf die Kosten der Umänderung der Aufschrift beitreiben. Außerdem wird jeder, der dieser Verordnung zuwiderhandelt, im Verwaltungswege mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

5. Die Ausführung dieser Verordnung wird den Kreisbeiräten übertragen, welche die angeordneten Strafen auf Bericht der Gemeinde-Vorstände festsetzen.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit kraft Anordnung des Herrn Kreisbeirats *) vom 21. Juni cr. J.-Nr. 1032/21 zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung.

Zabrze (Hindenburg O.-S.), den 24. Juni 1921.

Der Gemeinde-Vorstand.

I. V. gez. Bronzel, bes. Schöffe.

Eine Aenderung trat erst infolge nachstehender Mitteilung der Interalliierten Kommission an den Kreisbeirat ein:

Commission Interalliée le Gouvernement et de Plebiscite de Haute-Silésie.

Cercle de Zabrze.

Zabrze (Hindenburg), den 24. Juni 1921.

An den

Herrn Kreisbeirat

Zabrze (Hindenburg).

Auf Anordnung des Kommandanten der Unterabteilung (Commandant de la Subdivision) von Beuthen teile ich Ihnen mit, den Insurgentenbehörden bekannt zu geben, daß die von ihnen beabsichtigte Einziehung der Steuern ungesetzlich ist, und daß diese daher von der Bevölkerung nicht bezahlt werden dürfen.

Le Chef de Bataillon Landrat,

Controlleur de Cercle.

(L. S.)

gez. p. c. Paillas.

An den

Herrn Landrat

in Zabrze (Hindenburg)

zur Kenntnisnahme.

gez. Paillas.

Nunmehr erließ der Landrat nach längerer eingehender Verhandlung mit dem Kreiskontrolleur, an der auch die drei deutschen Vertreter teilnahmen, in Ermangelung einer am Orte erscheinenden Zeitung folgendes

Ex t r a b l a t t.

Zabrze (Hindenburg O.-S.), 25. Juni 1921.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Auftrage des Herrn Kreiskontrolleurs und mit Genehmigung des Herrn Interalliierten Platzkommandanten bringe ich Folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Alle Verordnungen und Verfügungen der Insurgenten und der von ihnen eingesetzten Behörden (Kreiskommandant, Stadtkommandant, Kreisrat u. dgl.) sind ungesetzlich und daher unwirksam.

*) Der Kreisbeirat ist ein Organ der Interalliierten Kommission. Hier erklärt er sich zum ersten Male offiziell zum Vollzugs-Organ der Insurgenten.

Niemand ist verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Insbesondere sind die Verordnungen des Polnischen Kreisrates vom 11. 6. d. J. betreffend Zahlung der Umsatzsteuer nebst den vom Kreisrat erlassenen Strafbefehlen, sowie die Verordnung des hiesigen Gemeindevorstandes vom 24. 6. d. J. betreffend Anbringung polnischer Firmenschilder vom Herrn Kreiskontrolleur als gesetzwidrig anerkannt worden.

Niemand ist daher verpflichtet, Umsatzsteuer oder Geldstrafen an die Bank ludowy zu zahlen oder polnische Firmenschilder anzubringen.

Der Landrat.

I. V.: Dr. Müller v. Blumencron, Regierungs-Assessor.

Dieses Extrablatt wirkte außerordentlich eindrucksvoll, so daß sich der polnische Kreisbeirat veranlaßt sah, beim Kreiskontrolleur die Unterdrückung des Blattes zu erwirken. Tatsächlich änderte der Kreiskontrolleur seinen noch am Tage zuvor dem Landrat und den deutschen Vertretern gegenüber eingenommenen Standpunkt und ließ das Extrablatt beschlagnahmen. Allerdings war die Auflage inzwischen fast völlig vergriffen. Daraufhin wurden der Landrat und die deutschen Vertreter erneut bei ihm vorstellig und verlangten die ihnen bereits zugesagte Erlaubnis zur Verbreitung entsprechender Anschläge. Erst nach längeren Verhandlungen gelang es, den Kreiskontrolleur hierzu zu bewegen. Er wünschte jedoch Streichung des ersten Satzes: „Alle Verordnungen . . . sind unwirksam“, indem er zwar die Richtigkeit dieser Feststellung zugab aber meinte, daß dieser Satz allzu aufreizend wirke und die bevorstehende Räumungsaktion gefährden könne (?). Die deutschen Vertreter bewiesen Entgegenkommen und man einigte sich auf folgende Fassung, die alsdann durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben wurde:

Zabrze (Hindenburg O.-S.), den 25. Juni 1921.

Bekanntmachung.

Im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Herrn Kreiskontrolleur und mit Genehmigung des Herrn Interalliierten Platzkommandanten bringe ich Folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Alle Verordnungen der Insurgentenbehörden (Kreiskommandant, Kreisrat, Stadtkommandant u. dgl.) betreffend Erhebung von Steuern, insbesondere die Verordnung des polnischen Kreisrates vom 11. 5. d. J. betreffend Zahlung der Umsatzsteuer nebst den vom Kreisrat erlassenen Strafbefehlen sind gesetzwidrig und unwirksam.

Die Bevölkerung ist daher nicht verpflichtet, derartige Steuern zu zahlen.

Ebenso ist die Verordnung des hiesigen Gemeinde-Vorstandes vom 24. 6. d. J. betreffend Anbringung von polnischen Firmenschildern ungesetzlich.

Niemand ist daher zur Anbringung polnischer Firmenschilder oder Aufschriften verpflichtet.

Der Landrat

I. V.: Dr. Müller von Blumencron, Regierungs-Assessor.

Die Insurgenten versuchten die Wirkung dieser beiden Bekanntmachungen zu vereiteln und bereiteten ihrerseits folgende beiden Gegen-Bekanntmachungen vor, deren Erscheinen jedoch rechtzeitig durch Beschlagnahme seitens der Interalliierten Kommission verhindert wurde.

Kreis-Etappen-Kommandantur

Zabrze, den 26. 6. 1921.

Bekanntmachung

Der angebliche Ländrat des Kreises Zabrze hat ein Flugblatt herausgegeben, worin er der Bevölkerung mitteilt, daß die Anordnungen der Insurgenten-Behörden nicht zu befolgen wären. Insbesondere brauchen die durch die Insurgenten-Behörden angeordneten Steuern nicht bezahlt zu werden.

Als Repressalie gegen diesen Uebergriff eines preußischen Beamten habe ich als die einzig zustehende Behörde des von den Insurgenten besetzten Gebietes des Kreises Zabrze angeordnet, daß die in den Gemeindekassen sich befindenden Steuereinnahmen mit Beschlag belegt werden.

Der Kreiskommandant

(L. S.)

gez. Jaraczewski.

Herrn Landrat

Zabrze.

Extrablatt

Zabrze, den 26. 6. 1921.

Bekanntmachung

Herr Regierungsassessor Dr. Müller von Blumencron hat am 25. 6. 1921 eine Bekanntmachung erlassen, in der er angeblich im Auftrage des Herrn Kreiskontrolleurs und mit Genehmigung des Herrn Interalliierten Platzkommandanten bekannt gibt, daß alle Verfügungen der Insurgentenbehörden ungesetzlich und daher unwirksam sind.

Ich stelle hiermit fest, daß Herr Regierungsassessor Dr. Müller von Blumencron in dem durch die Insurgenten besetzten Gebiete nicht die geringste Kompetenz besitzt und somit alle seine Bekanntmachungen usw. null und nichtig sind.

Ich gebe ferner auf Grund von genauen Informationen bekannt, daß Herr Dr. Müller von Blumencron nicht im Auftrage des Herrn Kreiskontrolleurs die Bekanntmachung erlassen hat, daß er sich somit eine Ueberschreitung seiner Befugnisse zu Schulden kommen ließ. Aus dem Grunde wurde auch die Auflage des Extrablattes von den interalliierten Truppen mit Beschlag belegt.

Herr Dr. Müller von Blumencron hat also bewußt eine Unwahrheit gesagt, indem er vorgab, im Auftrage des Herrn Kreiskontrolleurs gehandelt zu haben.

Der Kreisrat

gez. Stan. Piecha.